

Stand 07.11.2014

**Verordnung zur Neufassung der Berufsfachschulordnung  
Ernährung und Versorgung, Kinderpflege, Sozialpflege, Assistenten  
für Hotel- und Tourismusmanagement, technische Assistenten für Informatik  
(BFSO)  
sowie zur Aufhebung der Schulordnung für die Fachschulen für Altenpflege,  
für Altenpflegehilfe und für Familienpflege (FSO Alt Fam)**

**V o r b l a t t**

A) Problem

Die berufliche Erstausbildung im Bereich der Hauswirtschaft wurde neu konzipiert und an die geänderten Bedürfnisse des Arbeitsmarkts angepasst (u.a. neue Studentafel, neuer Abschluss). Mit der Umsetzung des neuen Bildungsgangs Ernährung und Versorgung, die auch inhaltliche Veränderungen mit sich bringt, wurde im Vorgriff auf die Schulordnungsänderung bereits zum Schuljahr 2012/2013 an den jetzigen Berufsfachschulen für Ernährung und Versorgung (vormals Berufsfachschulen für Hauswirtschaft) begonnen. Im Sinne fortschreitender Deregulierung gilt es, die Struktur der BFSOHwKiSo zu entschlacken und an andere Schulordnungen anzupassen.

Die Ausbildungen an den Berufsfachschulen für Assistenten für Hotel- und Tourismusmanagement und für technische Assistenten für Informatik werden derzeit in verschiedenen Verwaltungsvorschriften des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst und durch eine ergänzende Heranziehung der Berufsfachschulordnung Hauswirtschaft, Kinderpflege und Sozialpflege - BFSOHwKiSo - geregelt.

Die Schulordnung für die Fachschulen für Altenpflege, für Altenpflegehilfe und für Familienpflege (FSO AltFam) läuft zwischenzeitlich weitgehend leer, da es nur noch zwei private Fachschulen für Familienpflege gibt und die Ausbildung im Bereich der Altenpflege und Altenpflegehilfe mittlerweile an einschlägigen Berufsfachschulen erfolgt, für die die Berufsfachschulordnung Pflege gilt.

## B) Lösung

Der neu strukturierte Bildungsgang Ernährung und Versorgung wurde an den entsprechenden Stellen der BFSO inhaltlich nachvollzogen. Zudem wurde der Geltungsbereich der BFSO auf die Bildungsgänge für Assistenten für Hotel- und Tourismusmanagement und für technische Assistenten für Informatik erstreckt. Auch die Besonderheiten dieser Bildungsgänge wurden an den jeweiligen Stellen der BFSO inhaltlich nachvollzogen.

1. Die **Neufassung der BFSOHwKiSo in Form der beigefügten BFSO** ist aus folgenden Gründen zwingend geboten:

- Neukonzeption der beruflichen Erstausbildung im Bereich Hauswirtschaft (jetzt: Ernährung und Versorgung).
- Die mit Blick auf die bislang rein private Schulträgerlandschaft durch verschiedene Schreiben des Staatsministeriums und eine ergänzende Heranziehung der BFSOHwKiSo geregelten Bildungsgänge für Assistenten für Hotel- und Tourismusmanagement und für technische Assistenten für Informatik müssen mit Blick auf § 89 BayEUG nun in Form einer Rechtsverordnung geregelt werden, da es zwischenzeitlich auch öffentliche Schulen gibt, die diese Bildungsgänge anbieten.

## **2. Berücksichtigung der Paragraphenbremse**

Die Struktur der BFSO wurde an die Struktur anderer Schulordnungen angepasst. Im Rahmen der Harmonisierung wurden an zahlreichen Stellen Straffungen und Modernisierungen vorgenommen. Vor diesem Hintergrund war es unumgänglich, die BFSOHwKiSo neu zu fassen. Der Paragraphenbestand der BFSOHwKiSo wurde von 98 auf 78 reduziert. Allerdings konnte wegen der notwendigen Einbeziehung der beiden neuen Bildungsgänge eine Zunahme des Textumfangs (Anzahl der Worte) im Vergleich zur bisherigen Fassung der BFSOHwKiSo nicht vermieden werden.

Eine Kompensation dieses Zuwachses erfolgt durch die **Aufhebung der Schulordnung für die Fachschulen für Altenpflege, für Altenpflegehilfe und für Familienpflege** (FSO Alt Fam) vom 7. November 1985 (GVBl S. 686), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Dezember 1994 (GVBl 1995, S. 24). Die Aufhebung der FSO Alt Fam ist mit Blick darauf möglich, dass derzeit nur noch zwei private Fachschulen für Familienpflege existieren. Die Ausbildung zur Altenpflegerin/ zum Altenpfleger bzw. zur Pflegefachhelferin/ zum Pflegefachhelfer (Altenpflege) findet inzwischen ausschließlich an entsprechenden Berufsfachschulen statt (für die die BFSO Pflege gilt). Vorgaben betreffend die vorgenannten privaten Fachschulen können mittels Schreiben des Staatsministeriums erfolgen.

#### C) Alternativen

Keine.

Insbesondere ist der Erlass einer bloßen Änderungsverordnung nicht ausreichend (vgl. B)).

#### D) Kosten

Die Änderungen erfolgen kostenneutral.

#### E) Konnexität

Das Konnexitätsprinzip ist durch die Verordnung nicht betroffen.